

2017-05-30

**PEFC-Standard für die nachhaltige
Waldbewirtschaftung in Österreich**



PEFC Austria

Am Heumarkt 12, 1030 Wien

PEFC™

Tel: +43 1 712 04 74 20

PEFC/06-01-01

E-Mail: info@pefc.at, Web: www.pefc.at

Copyright notice

© PEFC Austria 2017

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich

Bezeichnung des Dokuments: PEFC AT ST 1001:2017

Verabschiedet von: Hauptversammlung PEFC Austria

Datum: 29.05.2017

Datum der Veröffentlichung: 30.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 29.04.2018

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
EINLEITUNG	2
1 GELTUNGSBEREICH	3
2 NORMATIVE REFERENZEN	3
3 DEFINITIONEN	4
4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN	5
5 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG	6
5.1 Kriterium 1: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Waldressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen	6
5.1.1 Waldausstattung	6
5.1.2 Waldbewirtschaftung - Planung und Monitoring	6
5.2 Kriterium 2: Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen	9
5.2.1 Boden.....	9
5.2.2 Nadeln und Blätter (siehe auch 5.2.1 und 5.2.3)	10
5.2.3 Waldschäden.....	10
Kriterium 3: Erhaltung und Stärkung der produktiven Funktionen der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte)	12
5.2.4 Holzzuwachs und -einschlag.....	12
5.2.5 Nichtholzprodukte	12
5.2.6 Dienstleistungen.....	13
5.2.7 Bewirtschaftungsverfahren.....	13
5.5.1 Vielfalt der Strukturen.....	14
5.5.2 Gefährdete Arten und Lebensraumtypen.....	16
5.5.3 Schutz und Nutzung von forstgenetischen Ressourcen	16
5.5.4 Geschützte Wälder.....	16
5.6 Kriterium 5: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser)	17
5.6.1 Allgemeines.....	17
5.6.2 Bodenschutz.....	17
5.6.3 Wohlfahrtsfunktion und Wasserschutz.....	17
5.6.4 Schutz von Infrastruktur und vor Elementargefahren	18
5.7 Kriterium 6: Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen	18
5.7.1 Charakteristika und Bedeutung des Forstsektors	18
5.7.2 Dienstleistungen im Erholungsbereich.....	19
5.7.3 Berufliche Aus- und Weiterbildung, Forschung und Information	19
5.7.4 Arbeitsschutz und -bedingungen.....	20
5.7.5 Öffentliches Bewusstsein, Kommunikation und Streitschlichtung	20
5.7.6 Kulturelle Werte.....	21
5.8 Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen	21
APPENDIX - ANFORDERUNGEN AN DEN EINSATZ VON FORSTMASCHINEN	22

Vorwort

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Logo geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Arbeitsgemeinschaft, die sich für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die Standards von PEFC Austria werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

Einleitung

Grundlegendes Prinzip der PEFC Holzzertifizierung in Österreich ist es, den hohen Standard der Waldbewirtschaftung in Österreich aufrecht zu erhalten, zu dokumentieren und umsetzbare Verbesserungspotentiale zu erkennen und zu realisieren. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung. So können Österreichs Wälder ihre vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen erfüllen.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich hat eine lange Tradition. Seit 1852 gibt es Bestimmungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung, heute regelt ein im internationalen Vergleich strenges Forstgesetz (1975 i. d. g. F.) die Erhaltung des Waldes und die Nachhaltigkeit seiner Wirkungen. Das Forstgesetz entspricht weitgehend auch dem Durchführungsprotokoll zur Alpenkonvention im Bereich "Bergwald". Ein gesetzlicher Anpassungsbedarf ist jedoch beispielsweise durch Art. 2 lit. a) Bergwaldprotokoll - Reduktion von waldschädlichen Luftschadstoffbelastungen gegeben. Das PEFC-Holzzertifizierungssystem insgesamt ist als eine Maßnahme im Sinne der Bestimmung Art. 2 lit. e) des Bergwaldprotokolls zu verstehen, wo es heißt: „Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege fördern die Vertragsparteien den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.“ Die Arbeit der PEFC Austria Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Baustein der Diskussion um nachhaltige Waldbewirtschaftung, wie sie von der internationalen Staatengemeinschaft im Rio-Nachfolgeprozess angeregt wurde. Zentrales Referenzdokument dafür ist das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD), das von der Staatengemeinschaft im Jahr 1992 verabschiedet und von Österreich im Jahr 1994 ratifiziert wurde (BGBl. Nr. 213/95). Gemäß Artikel 6 der CBD hat jeder Staat nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln bzw. bestehende Strategien anzupassen. Zur nationalen Konkretisierung der Biodiversitätskonvention wurde 1998 die „Österreichische Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ erarbeitet. Als ergänzendes Instrument werden darüber hinaus Aktionspläne zu thematischen Bereichen wie der Österreichische Aktionsplan zu gebietsfremden Arten (= "Aktionsplan Neobiota") erarbeitet. Basis für dieses Dokument sind die Kriterien und Indikatoren der MCPFE:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Waldressourcen und ihres Beitrages zu den globalen Kohlenstoffkreisläufen.
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen.
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte).
4. Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen.
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser).
6. Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dient als Grundlage zur Sicherung der multifunktionalen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt, Erholung sowie des Klimaschutzes (siehe auch Forstgesetz §1).

Die in diesem Dokument definierten Anforderungen an die Waldbewirtschaftung stellen Ergänzungen zum hohen Nachhaltigkeitsniveau der Waldbewirtschaftung in Österreich dar. Die nachhaltige Bewirtschaftung in einer Befundeinheit wird grundsätzlich mittels des Kataloges „PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung nachhaltiger Waldbewirtschaftung in Österreich“ nachgewiesen. Manche angeführten Leitlinien beziehen sich auf Indikatoren des Kataloges und stellen Sollvorgaben dar, andere sind Bewirtschaftungsgrundsätze.

Das vorliegende Dokument wurde in einem offenen und transparenten Verfahren durch die Arbeitsgruppe von PEFC Austria erstellt. Eingebrachte Anregungen und Kommentare wurden berücksichtigt und die Diskussionsergebnisse mit Interessierten diskutiert. Ziel war und ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens der beteiligten Organisationen und Einzelpersonen.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offen steht, bezieht.

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument definiert Anforderungen an die Waldbewirtschaftung in der Befundeinheit (Gruppenorganisationen/ Einzelbetriebe) für die Zertifizierung, die in Österreich bei freiwilligen PEFC Waldzertifizierungen gestellt werden.

Anmerkung: Prinzipiell beziehen sich die Anforderungen dieses Standards auf die Ebene des Waldbesitzes (einzelbetriebliche Ebene). Wenn eine Anforderung sich auch eine andere Ebene bezieht, beispielsweise auf eine Gruppenorganisation, stellt die Einhaltung auf dieser Ebene ebenso die beabsichtigte Wirkung auf betrieblicher Ebene sicher.

2 Normative Referenzen

Folgendes Referenzdokument ist für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC AT ST 1002 Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich

3 Definitionen

Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlich bindender Vertrag, die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle sind seit deren Ratifizierung am 18.12.2002 in Österreich unmittelbar anzuwenden.

Biotopschutzwälder

Als Wälder mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) gelten nach dem Forstgesetz Naturwaldreservate auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen, Waldflächen in Nationalparks oder Waldflächen, die in Naturschutzgebieten oder durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Schutzgebieten nach der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie liegen. Die Behörde kann auf Antrag des Waldeigentümers oder einer zur Wahrnehmung der mit den Wäldern verbundenen öffentlichen Interessen zuständigen Behörde mit Zustimmung des Waldeigentümers mit Bescheid Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen des Forstgesetzes anordnen, wenn öffentliche Interessen der Walderhaltung nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind für die Wiederbewaldung, die Waldverwüstung, die Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes, Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung und für den Schutz hiebsunreifer Bestände möglich.

Förster, Forstwirt, Forstwart

Förster: abgeschlossene 5-jährige forstfachliche Schulausbildung mit Matura, mindestens 2-jährige Praxis und abgelegte Staatsprüfung.

Forstwirt: Abgeschlossenes Universitätsstudium Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinerverbauung, mindestens 2-jährige einschlägige Praxis und abgelegte Staatsprüfung

Forstwart: Absolvent der Forstfachschnule

Anmerkung: Es sind die Definitionen und Anforderungen bezüglich Forstorganen gemäß Forstgesetz maßgebend.

Generhaltungseinheiten

In Generhaltungseinheiten werden Populationen oder Teilpopulationen an ihrem natürlichen Standort (in situ) erhalten, so dass Anpassungsvorgänge ständig einwirken können (dynamische Erhaltungsstrategie). Dauerhafte Gleichgewichtszustände in Generhaltungseinheiten umfassen im Detail: Falls Naturverjüngung für die Erneuerung der Bestände nicht ausreicht, so ist Ergänzung mittels Saat oder Pflanzung vorgesehen, wobei jedoch nur bodenständiges Vermehrungsgut (am besten aus Saatgutreserven des gleichen Bestandes, Wildlinge) zu verwenden ist. Für diese Behandlung können vom Eigentümer Förderungen in Anspruch genommen werden.

Hemerobie

Die Hemerobie ist ein Maß für den menschlichen Kultureinfluss auf Ökosysteme.

Hiebsunreife Bestände

Hiebsunreif sind gleichaltrige Bestände von nicht raschwüchsigen Baumarten, wenn deren Alter unter 60 Jahren liegt, in ungleichaltrigen Beständen, wenn mehr als die Hälfte der Stämme ein Alter von weniger als 60 Jahren aufweist. Für die raschwüchsigen Baumarten gilt folgendes Alter: Douglasie, Weymouthkiefer, Küstentanne 40 Jahre; Esche 30 Jahre; Schwarzerle und Birke 20 Jahre; Pappel, Weide und Robinie 10 Jahre.

Naturwaldreservate

Naturwaldreservate (NWR) sind Waldflächen, die für die natürliche Entwicklung des Ökosystems Wald bestimmt sind und in denen jede unmittelbare Beeinflussung unterbleibt. Naturwaldreservate sind ein Beitrag zur Erhaltung und natürlichen Entwicklung der biologischen Diversität. Sie dienen der Forschung, der Lehre und der Bildung. Das

"Österreichische Programm Naturwaldreservate" sieht den systematischen Aufbau eines repräsentativen Netzes von Naturwaldreservaten vor. Wesentliche vorkommende Waldgesellschaften in Wuchsgebieten sollten in mindestens einem Naturwaldreservat vertreten sein.

Objektschutzwälder

Objektschutzwälder sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung oder Wohlfahrtswirkung fordern.

Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten)

Standortschutzwälder sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

Walderschließung

Walderschließung dient dazu, die Nachhaltigkeit der Leistungen des Waldes zu gewährleisten. Sie schließt alle bestehenden und noch zu errichtenden Straßen und Wege mit ein.

Waldbiotoptypen

Die neu entwickelte Rote Liste der Waldbiotoptypen Österreichs beschreibt 93 in Österreich vorkommende verschiedene Waldbiotoptypen hinsichtlich ihrer Ökologie, Verbreitung und Häufigkeit und enthält darüber hinaus Gefährdungsursachen sowie eine Gefährdungseinstufung (Essl F., Egger G., Ellmauer T., et al: Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Wälder, Forste, Vorwälder. Umweltbundesamt, Wien, 2002).

4 Allgemeine Anforderungen

Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung bei Einzel- oder Gruppenzertifizierung beinhalten:

- a) Aufzeichnungen sollen aufbewahrt werden, zum Nachweis der Einhaltung des PEFC-Standards und anderer maßgeblicher Bestimmungen
- b) Verantwortungsbereiche bezüglich nachhaltiger Waldbewirtschaftung und der Einhaltung des Standards sollen definiert werden

Anmerkung: für die Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen sind die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten in PEFC AT ST 1003 definiert.

- c) Alle Bewirtschafter von Waldflächen sollen die Anforderungen dieses Standards einhalten. Waldbesitzer sollen nur Unternehmer beauftragen, die die Anforderungen von PEFC Austria an forstliche Dienstleister und Lohnunternehmer erfüllen. Bei der Waldarbeit sollten, wenn forstliche Maschinen (Forwarder, Harvester, Geräte zur nicht bodengestützten Seilbringung, o.Ä.) zum Einsatz kommen, nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer eingesetzt werden, die ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches durch PEFC Austria anerkannt ist. Bauernakkordanten bleiben von dieser Regelung ausgenommen und können die Qualität ihrer Arbeit auch auf andere Weise, z.B. durch die Teilnahme an der PEFC-Waldzertifizierung nachweisen. Von dieser Regelung ist die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ausgenommen.

5 Spezifische Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung

5.1 Kriterium 1: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Waldressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen

5.1.1 Waldausstattung

5.1.1.1 Die Planung der Waldbewirtschaftung soll darauf abzielen, die bewaldete Fläche sowie die Leistungsfähigkeit, Resilienz und Resistenz beizubehalten bzw. zu erhöhen und die ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Aspekte der Waldressourcen berücksichtigen und nach Möglichkeit erhöhen. Die verschiedenen Funktionen der umfassten Waldfläche sollen dabei berücksichtigt werden. Dies soll unter Einbindung von Planungsinstrumenten und verwandten Dienstleistungen erfolgen, die für Raumplanung, Landschafts- oder Naturschutz zur Anwendung kommen.

5.1.1.2 Die Bewertung von Wiederaufforstungsvorhaben soll unter der Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten erfolgen. Insbesondere die Begründung und Unterstützung seltener und gefährdeter Waldbiotoptypen wird als positiv erachtet, bzw. Auf- und Wiederaufforstungen die zum Verbund und zur Sanierung ökologisch sensibler Gebiete beitragen. Neuaufforstungen dürfen auf keinen naturschutzfachlich wertvollen Flächen erfolgen. Es können aufgelassene landwirtschaftliche Flächen oder andere unbewaldete Flächen in Betracht gezogen werden.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu Neuaufforstungen siehe Forstgesetz § 4.

5.1.1.3 Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten soll nicht durchgeführt werden, außer in begründeten Fällen, z.B. bei begründetem öffentlichem Interesse (einschließlich besonderer Naturschutzanliegen), wenn die Umwandlung

- a) im Einklang ist mit nationalen und regionalen Regeln und Gesetzen, welche für Landnutzung und Waldbewirtschaftung relevant sind, und ein Ergebnis der nationalen oder regionalen Raumplanung ist, welche durch eine Regierungsbehörde oder andere öffentliche Behörde durchgeführt wurde, einschließlich einer Befragung von materiell und direkt betroffenen Personen und Organisationen; und
- b) einen kleinen Anteil der Waldfläche umfasst (diesbezüglich sind vorgeschriebene Ersatzmaßnahmen durch die öffentliche Behörde zu berücksichtigen); und
- c) keine negative Auswirkungen auf bedrohte (einschließlich gefährdeter, seltener) Waldökosysteme hat, sowie kulturelle und gesellschaftlich bedeutende Gebiete, wichtige Lebensräumen gefährdeter Arten oder anderer geschützter Flächen; und
- d) einen Beitrag leistet zum langfristigen Naturschutz, und zum ökonomischen und gesellschaftlichen Nutzen.
- e) Nicht jedoch bei von unmittelbar vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Waldbiotoptypen laut „Rote Liste“.

Anmerkung: In Bezug jede Rodung sind die Bestimmungen im Forstgesetz einschließlich jener zur Anmeldepflicht maßgebend (§17-§19). The vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind ein hinreichender Mechanismus, um die maximale Größe jeder Rodung zu beschränken. Nutzungsumwandlungen in forstliche Plantagen sind nach dem Forstgesetz nicht erlaubt.

5.1.2 Waldbewirtschaftung - Planung und Monitoring

5.1.2.1 Die Waldbewirtschaftung soll in einem wiederkehrenden Zyklus die Bestandserhebung, Hiebsatzplanung, Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen, Überwachung und Evaluierung umfassen. Ebenso soll sie eine angemessene Bewertung der

ökonomischen, ökologischen und sozialen Einflüsse der Waldbewirtschaftung enthalten. Dies soll auf Basis eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses erfolgen um negative Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren. Waldbesitzer sollen Zugang zu den Ergebnissen der nationalen Waldinventur (ÖWI) haben und die Ergebnisse für die Planung und Durchführung von Waldbewirtschaftungsaktivitäten zu verwenden.

Anmerkung 1: Die Bewertung der Einflüsse kann auf Gruppenebene (erfolgen. Die Ergebnisse können auch für Einzelbetriebe herangezogen werden.

Anmerkung 2: Das Forstgesetz beinhaltet Bestimmungen, die eine wiederkehrende Erhebung des Bestandes und der nachhaltigen Nutzung forstlicher Ressourcen vorsehen. Die gesamte Waldfläche ist durch die nationale Waldinventur (ÖWI) erfasst (§130), und unterliegt einem Waldentwicklungsplan (§9), welcher öffentlich verfügbar ist und als hinreichender Ersatz für Waldwirtschaftspläne herangezogen werden kann. Durch Zugang und Anwendung der Inhalte eines Waldentwicklungsplans auf betrieblicher Ebene ist die Erfüllung dieser Anforderung sichergestellt. Im Falle der GruppENZertifizierung in naturräumlichen Regionen, die Erhebung der Bestände und forstlicher Ressourcen sind im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, welcher auf der nationalen Waldinventur (ÖWI) beruht (siehe PEFC AT ST 1003).

5.1.2.2 Die Bestandserhebung und das Führen von Aufzeichnungen über die forstliche Ressourcen sollen entsprechend geeigneter nationaler und regionaler Anforderungen und den Vorgaben dieses Dokuments und des Standards PEFC AT ST 1002 erfolgen.

Anmerkung: Die gesamte Waldfläche ist durch die nationale Waldinventur (ÖWI) erfasst (§130), und unterliegt einem Waldentwicklungsplan (§9). Im Falle der GruppENZertifizierung in naturräumlichen Regionen, die Erhebung der Bestände und forstlicher Ressourcen sind im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, welcher auf der nationalen Waldinventur (ÖWI) beruht (siehe PEFC AT ST 1003).

5.1.2.3 Waldwirtschaftspläne oder Vergleichbares, entsprechend der Größe und Nutzungsart der Waldfläche, sollen erstellt und regelmäßig überarbeitet werden. Diese sollen gesetzliche Grundlagen und Flächenwidmung berücksichtigen und die forstlichen Ressourcen ausreichend beschreiben.

Anmerkung: Die gesamte Waldfläche unterliegt einem Waldentwicklungsplan (§9), welcher öffentlich verfügbar ist und als hinreichender Ersatz für Waldwirtschaftspläne herangezogen werden kann. Durch Zugang und Anwendung der Inhalte eines Waldentwicklungsplans auf betrieblicher Ebene ist die Erfüllung dieser Anforderung sichergestellt. Im Falle der GruppENZertifizierung in naturräumlichen Regionen, die Erhebung der Bestände und forstlicher Ressourcen sind im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, welcher auf der nationalen Waldinventur (ÖWI) beruht (siehe PEFC AT ST 1003).

5.1.2.4 Ein Waldwirtschaftsplan soll enthalten:

- a. eine Beschreibung des aktuellen Waldzustandes / der Waldbewirtschaftung (gemäß PEFC AT ST 1002)
- b. Interpretation des aktuellen Waldzustandes / der Waldbewirtschaftung
- c. Ableitung von kurz- und langfristig operationalisierbaren Zielsetzungen bezogen auf die Befundeinheit. Für mindestens 10 systemrelevante Indikatoren (Zielindikatoren) sind operationale und messbare Zielsetzungen und geeignete Maßnahmen bzw. Maßnahmenpläne zur Erreichung dieser Ziele zu definieren.
- d. Bei Einzelbetrieblicher Zertifizierung den durchschnittlichen jährlichen Hiebsatz und falls dies zutreffend ist, die mögliche jährliche Entnahmemenge von Nicht-Holzprodukten

Anmerkung 1: Um die Nachhaltigkeit forstlicher Produktion und einen Ausgleich zwischen Wachstum und Nutzung sicherzustellen, sollen Waldbesitzer die Bestimmungen im Forstgesetz zur Hiebsunfreife, zur Maximalgröße von Kahlhieben und zur Wiederbewaldung einhalten.

Anmerkung 2: Grundsätzlich sind Entnahmemengen von Beeren und Pilzen (als wesentliche Nichtholzprodukte im Forstgesetz geregelt. Weitere Bestimmungen siehe: 5.3.2.1

5.1.2.5 Eine Zusammenfassung des Waldwirtschaftsplanes oder Vergleichbares in Bezug auf den Umfang und den Bereich der Waldbewirtschaftung, welcher Informationen über die angewendeten Waldbewirtschaftungsmaßnahmen enthält, ist öffentlich verfügbar. Vertrauliche Informationen, wie geschäftliche, persönliche oder andere vertrauliche Information, beispielsweise die zum Schutz von Kulturstätten oder sensiblen Lebensräumen dienen, können in der Zusammenfassung weggelassen werden.

Anmerkung: Die gesamte Waldfläche ist durch einen Waldentwicklungspläne erfasst (§9), welcher öffentlich verfügbar ist, und als hinreichender Ersatz für Waldwirtschaftspläne herangezogen werden kann. Im Falle der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen ist eine Zusammenfassung des Nachhaltigkeitsberichts (Regionenmerkblatt) öffentlich verfügbar.

5.1.2.6 Es soll jährlich eine Überwachung und Evaluierung der Entwicklung der Waldbewirtschaftung stattfinden, deren Ergebnisse in den Planungsprozess einfließen. Die Ergebnisse sollen in einem Managementbericht dargestellt werden.

5.1.2.6.1 Ein Managementbericht soll enthalten:

- a. die Umsetzung und die Ergebnisse interner Kontrollen bzw. eines internen Überwachungsprogramms,
- b. Ereignisse und Informationen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen des Standards, anderer maßgebender Bestimmungen von PEFC Austria oder die Zielerreichung beziehen,
- c. die Festlegung und Durchführung aller vorbeugenden und/oder korrigierenden Maßnahmen,
- d. die durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen des vergangenen Jahres, insbesondere in Bezug auf den Fortschritt bei der Zielerreichung der im Waldwirtschaftsplan formulierten Ziele
- e. Analyse und Maßnahmenplanung: Basierend auf den Ergebnissen sollen allfällige vorbeugende oder korrigierende Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen oder Möglichkeiten für Verbesserungen identifiziert werden und Aktivitäten und Maßnahmen für das darauffolgende Jahr geplant werden.

Anmerkung 1: Basis für den Managementbericht bei der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen ist die Auditcheckliste RL 3003.

Anmerkung 2: Im Falle der Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen werden die Zielsetzung und die Erhebung forstlicher Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht durchgeführt (PEFC AT ST 1003).

5.1.2.7 Es sollen geeignete forstliche Maßnahmen ergriffen werden um nachhaltiges Zuwachsniveau zu erreichen und zu erhalten.

Anmerkung 1: Nachhaltig unter Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten.

Anmerkung 2: Die nachhaltige multifunktionale Waldbewirtschaftung ist eine Grundanforderung des österreichischen Forstgesetzes. Um die Nachhaltigkeit forstlicher Produktion und einen Ausgleich zwischen Wachstum und Nutzung sicherzustellen, sollen Waldbesitzer die Bestimmungen im Forstgesetz zur Hiebsunreife, zur Maximalgröße von Kahlhieben und zur Wiederbewaldung einhalten

5.1.2.8 Der Holzvorrat soll auf einem, den Waldgesellschaften und den Wirtschaftszielen entsprechenden günstigen Niveau gehalten werden in Berücksichtigung eines ausgeglichenen Wuchsklassenverhältnisses und einer positiven Verjüngungsdynamik.

5.2 Kriterium 2: Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen

5.2.1 Boden

5.2.1.1 Die Waldbewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Standorts-Produktivität des Bodens erhalten bleibt. Aufforstungen, Pflege und Erntemaßnahmen sollen in einem angemessenen Zeitraum und einer Weise erfolgen, die nicht die Leistungsfähigkeit des Standorts reduziert. Der Hiebsatz und die Entnahme von Nichtholz Produkten sollen nicht über ein Maß hinausgehen, welches über die Reduktion des Nährstoffhaushalt oder anderer negativer Einflüsse zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit des Standortes führt.

5.2.1.2 Es sollen nach Möglichkeit bevorzugt Techniken angewendet werden, bei denen direkte oder indirekte Schäden an Bestand, Boden und Wasser minimiert werden. Bei Risiken von Degradierung sollten diese in der Planung (Waldbaupläne oder Vergleichbares) berücksichtigt werden. Die Wiederherstellung von verschlechterten Ökosystemen durch waldbauliche Mittel soll nach Möglichkeit in Erwägung gezogen werden.

5.2.1.3 Die Beurteilung der Entnahmemöglichkeit von Baumbestandteilen, die über die im Sortiments- oder Stammverfahren genutzten Teile hinausgehen (Äste, Zweige, Nadeln/Blätter, Wurzeln) ist nach einem multifaktoriellen Verfahren durchzuführen. Je mehr der unten angeführten Faktoren zutreffen, umso eher ist eine Biomassenutzung nur eingeschränkt möglich:

- Boden seichtgründig
- Boden mit hohem Grobanteil (Grus, Steine, Blöcke)
- Grundgestein nährstoffarm (z.B. Granit, Gneis, Quarzit, Quarzphyllit, Serpentin, sehr reine Kalke und Dolomite)
- Historische Waldnutzungen (Streunutzung, Schneitelung)
- Niederschlagsarmes Klima
- Relief: Kuppe, Oberhang, Rücken, Riedel
- Bodenverdichtung: schwere und/oder stauwasserbeeinflusste Böden

Anmerkung: Bei der Belassung von Restbiomasse sind phytosanitäre Anforderungen zu beachten (siehe 5.4.1.2.9).

5.2.1.4 Bei einem aus der Standortsbeurteilung abgeleiteten Risiko einer Biomassenutzung sind geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Produktionskraft des Bodens zu ergreifen, je nach Höhe des Risikos (aufsteigend):

- Äste mit Nadeln (Blättern) belassen und/oder
- Zopf belassen und/oder
- Kronenteile belassen und/oder
- Ernte im Baumverfahren nicht bei jeder Nutzung (v.a. Durchforstung) und/oder
- Ernte im Baumverfahren nicht auf der gesamten Nutzungsfläche

5.2.1.5 Grundsätzlich wird auf Düngemaßnahmen verzichtet, die ausschließlich der Zuwachssteigerung dienen. Zugelassene Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe werden kontrolliert und in Berücksichtigung der Umweltauswirkungen verwendet ausschließlich im Interesse einer natürlichen Waldentwicklung (z.B. gezielt als Startdüngung von Jungpflanzen) oder auf sanierungsbedürftigen Standorten zur Stabilisierung des Ökosystems.

5.2.1.6 Die Ausbringung von Holzasche im Wald erfolgt unter strengster Beachtung der Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz.

Anmerkung: Bestimmungen bezüglich Mengen und Intervalle sind in der Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geregelt.

5.2.1.7 Immissionen wirken auf den Gesundheitszustand der Wälder ein, können jedoch kaum von der Waldbewirtschaftung beeinflusst werden (siehe Waldbodensanierung). Diese Einflüsse werden dokumentiert und auf operationalisierbare Maßnahmen hin interpretiert (siehe 5.2.3.1.1).

Anmerkungen: Gesetzliche Bestimmungen zum Immissionsschutz siehe Forstgesetz § 52

5.2.1.8 Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. Es wird im befahrbaren Gelände ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einer wald- und bodenschonenden Bewirtschaftung Rechnung trägt, angestrebt. Das Verlassen der Rückegassen ist auch bei Kahlschlägen und Schadholzaufarbeitung zu vermeiden. Insbesondere bei vollmechanisierter Holzernte sollte der Rückegassenabstand für den Fahrbetrieb bei Neuerschließungen grundsätzlich 20 m betragen. Bei der Befahrung ist darauf zu achten, dass die Rückegasse dauerhaft nutzbar bleibt (insbesondere durch Wahl geeigneter Maschinen/Bereifung, Beachten von Witterungseinflüssen, Reisaufgabe,...).

Anmerkung 1: Der Rückegassenabstand wird von Rückegassenmitte zu Rückegassenmitte gemessen.

Anmerkung 2: Der genannte Mindestabstand bezieht sich auf tatsächlich genutzte Rückgassen. Rückegassen aus alten, nicht mehr genutzten Erschließungssystemen werden nicht gewertet.

Anmerkung 3: Ausnahmen für flächiges Befahren können z.B. sein: Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Saat. Diese Maßnahmen werden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt.

Anmerkung 4: Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten kann vom vorgegebenen Schema abgewichen werden.

Anmerkung 5: Die Abstandsregelung gilt nicht für Arbeiten im Seilgelände und bestehende Feinerschließungsnetze.

5.2.2 Nadeln und Blätter (siehe auch 5.2.1 und 5.2.3)

5.2.3 Waldschäden

5.2.3.1 Abiotische Faktoren

5.2.3.1.1 Abiotische Faktoren sollen erhoben werden. Die Waldbewirtschaftung arbeitet den negativen Auswirkungen abiotischer Faktoren, etwa von Sturm, Schnee, Feuer bestmöglich entgegen, die die nachhaltigen Leistungen des Waldes beeinträchtigen.

Anmerkung: PEFC AT ST 1002 (Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich) bildet die Grundlage für die Erhebung abiotischer Faktoren.

5.2.3.1.2 Das Entzünden von Feuern soll vermieden werden und ist außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen, nur dem Waldbesitzer, seinen Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorganen und Forstarbeitern, oder sonstigen Personen, sofern sie im Besitze einer Erlaubnis des Waldbesitzers sind, erlaubt.

Anmerkung : Gesetzliche Bestimmungen bezüglich Feuerentzünden im Wald und Vorbeugungsmaßnahmen siehe Forstgesetz §40, § 41.

5.2.3.2 Biotische Faktoren

5.2.3.2.1 Biotische Faktoren sollen erhoben werden.

Anmerkung: PEFC AT ST 1002 (Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich) bildet die Grundlage für die Erhebung biotischer Faktoren.

5.2.3.2.2 Das Biotop- und Wildtiermanagement und die jagdliche Bewirtschaftung haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet und die natürliche Artenvielfalt gefördert wird.

5.2.3.2.3 Der Wildbestand soll auf einem Niveau gehalten werden, dass eine Verjüngung innerhalb des angemessenen Verjüngungszeitraumes möglich ist und eine standortangepasste Baumartenmischung nicht gefährdet ist. Die Verjüngung der am Standort typisch vorkommenden Baumarten soll grundsätzlich dem natürlichen Potential entsprechend erfolgen können. Die Wildstände sollen derart gestaltet sein, dass Schutzmaßnahmen die Ausnahme darstellen.

5.2.3.2.4 Das Weidemanagement erfolgt im Einklang mit den gesicherten Rechten, sozioökonomischen und ökologischen Funktionen sowie den Zielen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (siehe auch 5.7.1).

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zur Waldweide siehe Forstgesetz §37.

5.2.3.3 Anthropogene Faktoren

5.2.3.3.1 Der Anteil der durch Holzernte geschädigten Stämme gemessen an der Gesamtstammzahl wird minimiert.

5.2.3.3.2 Die Holzbringung erfolgt grundsätzlich unter bestmöglicher Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten (insbesondere gefährdeter Arten). Es werden nur solche Methoden und Systeme angewendet, die entsprechend dem Stand der Forsttechnik waldgerecht eingesetzt werden können. Dazu sind sorgfältige Planung und Kontrolle notwendig.

5.2.3.3.3 Für die Schmierung von Motorsägenketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt.

5.2.3.3.4 Forstmaschinen werden grundsätzlich mit biologisch rasch abbaubaren Hydrauliköle betrieben. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist zu erbringen.

Anmerkung 1: Eine Ausnahme gilt für Maschinen, welche keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzen oder wenn keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt.

Anmerkung 2: Bei Maschinen, die mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (z.B. Vakuumpumpen, erhöhte Menge an Bindemitteln).

Anmerkung 3: z.B. biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380, leichte biologische Abbaubarkeit nach OECD 301 B, anerkannte Eco-Label, z.B. EU-Eco-Label, Blauer Engel

5.2.3.3.5 Für die Minimierung von Treibstoffverlusten sollen nach Möglichkeit geschlossene Betankungssysteme eingesetzt werden. Zusätzlich ist ein Ölbindesystem für eine Verlustmenge von mindestens 10 Litern bei einem Forstmaschineneinsatz mitzuführen.

5.2.3.3.6 Biologische, mechanische und physikalische Maßnahmen sind chemischen vorzuziehen. Nach Möglichkeit sollten natürliche Prozesse und Strukturen berücksichtigt werden insbesondere vorbeugende biologische Maßnahmen. Beim Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel kommen nur zugelassene Schutzmittel unter sachgerechter Anwendung und Einhaltung der Schutzbestimmungen für ArbeitnehmerInnen zur Anwendung.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu Forstschädlingen, Anzeigepflicht, Maßnahmen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln siehe Forstgesetz §43-§46.

5.2.3.3.7 WHO Typ 1A und 1B Pestizide und andere hochtoxische Pestizide sind verboten, außer falls keine andere mögliche Alternative verfügbar ist.

Anmerkung: Falls dazu Ausnahmen definiert werden, werden diese auf PEFC Austrias Website veröffentlicht.

5.2.3.3.8 Pestizide, wie chlorierte Kohlenwasserstoffe, deren Derivate biologisch aktiv bleiben und sich in der Nahrungskette akkumulieren, sowie alle Pestizide die durch internationale Vereinbarungen verboten sind, sind verboten.

5.2.3.3.9 Der Gebrauch von Pestiziden soll gemäß den Herstellerangaben erfolgen und mit geeignetem Gerät und entsprechendem Training.

5.2.3.3.10 Für Wälder in Schutzgebieten (Biotopschutzwälder nach dem Forstgesetz) wird diesfalls gemäß §32a Forstgesetz eine bescheidmäßige Ausnahme von der Verpflichtung des Waldeigentümers zu Forstschutzmaßnahmen (§§44 und 45 Forstgesetz) beantragt.

5.2.3.3.11 Dünger: siehe 5.2.1.5

5.2.3.3.12 Waldverwüstungen und unerlaubte Ablagerungen von Müll sollen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen verfolgt werden. In ausgewiesenen Bereichen für Erholungszwecke (Campingplätzen, Grillplätze o.Ä.) soll dafür gesorgt werden, dass eine entsprechende umweltfreundliche Entsorgung von Abfall eingerichtet ist.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zur Waldverwüstung, Forstaufsicht und Strafbestimmungen siehe Forstgesetz § 16, § 172, § 174

Kriterium 3: Erhaltung und Stärkung der produktiven Funktionen der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte)

5.2.4 Holzzuwachs und -einschlag

5.3.1.1 Die durchschnittlich geerntete Holzmenge soll den durchschnittlichen Holzzuwachs in der Befundeinheit bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten. Ausgenommen Katastrophen- und Kalamitätsholz sowie andere begründete Sonderfälle.

5.2.5 Nichtholzprodukte

5.3.2.1 Pilze und Beeren dürfen von Waldbesuchern für den Eigengebrauch nur im Ausmaß von maximal 2 kg pro Tag und Person gesammelt werden, sofern keine andere Vereinbarung mit dem Waldbesitzer besteht oder eine andere Regelung zum Schutze der Waldfrüchte bzw. Gesunderhaltung des Waldes vorgesehen ist.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu diesbezüglichen Strafbestimmungen siehe Forstgesetz § 174.

5.3.2.2 Es dürfen nur Schwarzkiefern, Weißkiefern und Lärchen geharzt werden, ohne dabei die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen zu gefährden. Sonstige traditionelle Nutzung von Nichtholzprodukten ist auf ein ökologisch verträgliches Ausmaß zu beschränken.

5.3.2.3 Die Vermarktung von Nichtholzprodukten wie z. B. Wasser etc. darf nur unter Wahrung der ökologischen Nachhaltigkeit, allfälliger naturschutzrechtlicher Festlegungen im betroffenen Gebiet sowie nach Erlangung aller behördlichen Genehmigungen durchgeführt werden. Falls für die kommerzielle Nutzung bestimmter Nichtholzprodukte keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bestehen, soll der Waldbesitzer/-bewirtschafter entsprechende Regelungen vorsehen und überwachen.

5.2.6 Dienstleistungen

5.3.3.1 Vermarktbare Dienstleistungen werden in einem Ausmaß angeboten, dass eine ökologisch, ökonomisch und sozioökonomisch nachhaltige Waldwirtschaft nicht gefährdet ist.

5.2.7 Bewirtschaftungsverfahren

5.2.7.1 Verjüngung (siehe auch 5.5.1.1)

5.3.4.1.1 Die Verjüngung von Wald erfolgt nach Möglichkeit natürlich, sofern damit das angestrebte Verjüngungsziel erreicht werden kann.

5.3.4.1.2 Bei Pflanzungen und Saat wird unter Einhaltung der Herkunftsempfehlungen geeignetes und dem Standort entsprechendes Vermehrungsgut verwendet. Negative Einflüsse in Bezug auf den genetischen Bestand der heimischen Arten und Provenienzen sollen vermieden werden. Beim Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut ist die Provenienz nachzuweisen.

5.3.4.1.3 Bis zur Wiederbewaldung wird bei Pflanzung grundsätzlich ein Zeitraum von 5 Jahren und bei natürlicher Verjüngung ein Zeitraum von 10 Jahren, im Schutzwald in begründeten Ausnahmefällen ein Zeitraum von 15 Jahren nicht überschritten.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zur Wiederbewaldung Forstgesetz § 13.

5.3.4.1.4 Die Wahl der Baumarten und Herkünfte ist unter Berücksichtigung von zukünftig geänderten klimatischen Bedingungen vorzunehmen.

5.2.7.2 Pflegemaßnahmen

5.3.4.2.1 In Jungwüchsen bzw. Dickungen sind vorhandene Pflegerückstände unter Förderung der ökologisch wichtigen Mischbaumarten nach Möglichkeit abzubauen. Im Stangenholz sind Durchforstungsrückstände unter Anwendung geeigneter Methoden (z. B.: Auslesedurchforstung) nach Möglichkeit abzubauen. In Baumhölzern sind entsprechende Nutzungsarten unter Anwendung geeigneter Methoden anzuwenden. Dabei wird Totholz belassen, wenn keine nachvollziehbare Gefährdung gegeben ist.

5.2.7.3 Nutzungsverfahren: Saumhieb, Lichtung, Räumung, Femelung, usw.

5.3.4.3.1 Der Zweck waldbaulicher Maßnahmen ist, möglichst gute Bedingungen für den Wald als nachhaltigen Wirtschaftsfaktor zu schaffen. Alle waldbaulichen Maßnahmen müssen Rücksicht auf die natürlichen Voraussetzungen des Standortes nehmen. Es werden Nutzungsverfahren gewählt, die die nachhaltigen Leistungen des Waldes sicherstellen.

5.3.4.3.2 Flächenhafte Entnahmen von Altbäumen ohne flächendeckende Verjüngung, etwa zur Förderung von Lichtbaumarten und zur Strukturierung von großen, gleichförmigen Waldbeständen, überschreiten folgende Größenordnungen nicht:

- a) Räumung ohne flächendeckende Verjüngung 0,5 ha bzw.
- b) Räumung ohne flächendeckende Verjüngung bei einer Breite von 50 m 2 ha
- c) Räumung ohne flächendeckende Verjüngung bei einer Breite bis zu 50 m eine Länge von 600 m

Für die Fälle b) und c) muss eine forstrechtliche Bewilligung eingeholt werden. Entnahmen

auch größeren Ausmaßes sind bei ökologischer Sinnhaftigkeit zulässig, müssen aber begründet, dokumentiert und bewilligt werden. Die Nutzung nicht hiebsreifer Bestände ist untersagt (siehe Definitionen). Zur Belassung von Altholz siehe 5.4.1.2.9 und 5.4.2.1.

5.2.7.4 Straßen

5.3.4.4.1 Die Wegedichte orientiert sich an der waldbaulichen Betriebsart und der Besitzstruktur. Planung und Errichtung der forstlichen Infrastruktur sollen in einer Weise erfolgen, dass die Auswirkungen auf Waldökosysteme möglichst gemindert werden und dabei folgende Aspekte berücksichtigen: Erschließungsnotwendigkeit, bringungstechnische Alternativen (z. B. seilgestützte Holzernte), geringer Flächenverbrauch, ökologische Gegebenheiten (unter Berücksichtigung sensibler Waldökosysteme, bedrohter, gefährdeter oder anderer Schlüsselarten – insbesondere ihrer Migrationsmuster), landschaftsgerechte Einbindung sowie schonende Bauweisen.

Anmerkung: Walderschließung (siehe Definitionen) ist Voraussetzung für nachhaltige Waldbewirtschaftung und zeitgemäße, humane Arbeitsbedingungen, bedingt jedoch Eingriffe in die Natur. Um ökologische Nachteile zu minimieren, erfolgt die Art der Walderschließung insbesondere unter Beachtung naturräumlicher Gegebenheiten.

5.3.4.4.2 Die Errichtung von Straßen, Brücken oder anderer Infrastruktur soll in einer Weise erfolgen, bei der die Auswaschung von Boden minimiert wird, insbesondere soll der Eintrag von Erdreich in Gewässer vermieden werden und das natürliche Niveau und die Funktionen von Wasserläufen und Flüssen gewahrt bleiben. Aufgetretene Schäden sollen nach Bauende behoben werden. Auf den Hangwasserhaushalt ist Bedacht zu nehmen. Geeignete Straßenentwässerungsanlagen sollen gebaut und gewartet werden. Markierte Wanderwege sind einzubinden. Böschungflächen sind grundsätzlich der natürlichen Begrünung zu überlassen. In Fällen, in denen sich eine natürliche Begrünung nicht in einem angemessenen Zeitraum einstellt, ist möglichst naturnah zu begrünen.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen siehe Forstgesetz Abschnitt V (Bringung)

5.4 Druck von Tierpopulationen: siehe 5.2.3.2

5.5 Kriterium 4: Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen

5.5.1 Vielfalt der Strukturen

5.5.1.1 Verjüngung (siehe auch 5.2.7.1)

5.4.1.1.1 Bei der Waldverjüngung ist unter Beachtung von 5.3.4.1.1 und 5.3.4.1.2 die Naturverjüngung vorzuziehen. Sind im Altbestand die angestrebten Baumarten nicht, nicht ausreichend oder nicht in der gewünschten Qualität vorhanden, so wird mit geeigneten Pflanzen aufgeforstet.

5.4.1.1.2 Die strukturelle Vielfalt soll gefördert bzw. erhalten werden um die Stabilität, Vitalität, Widerstandsfähigkeit der Wälder sowie natürliche Regulationsmechanismen zu stärken und damit die Resilienz gegen Umwelteinflüsse zu erhöhen.

5.4.1.1.3 Für eine Wertholzproduktion auf ökologisch stabilen Standorten kann es wirtschaftlich zweckmäßig sein, Vermehrungsgut auszuwählen, das aufgrund seiner genetischen Eigenschaften verbesserte Wuchs-, Form- oder Holzeigenschaften aufweist. Dabei ist eine Gefährdung der ökologischen Ressourcen zu vermeiden.

5.5.1.2 Baumarten, Bestandesstruktur, Naturnähe,

5.4.1.2.1 Bei der Planung der Waldbewirtschaftung soll eine Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität hinsichtlich der Ökosysteme, insbesondere der Arten und der genetischen Variabilität geachtet werden.

5.4.1.2.2 Die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit eine Diversität an Strukturen sowie an Arten erhalten und fördern, ebenso die Diversität auf Landschaftsebene.

5.4.1.2.3 Bei der Bestandesbegründung und –pflege (Durchforstung) sind unter Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft Waldbestände heranzuziehen, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen und die Funktionen erfüllen.

5.4.1.2.4 Grundsätzlich wird auf einen Anbau von nicht heimischen Baumarten insbesondere auf ökologisch wertvollen Standorten verzichtet. Wenn heimische Baumarten gefährdet sind, bzw. deutlich geringere Erträge bringen als „Gastbaumarten“ erwarten lassen, können basierend auf einer Evaluation auch solche verwendet werden. Eine Mischung mit heimischen Baumarten wird wo möglich angestrebt. Negative Auswirkungen sollen vermieden werden.

Anmerkung: Bei der Evaluation soll geprüft werden, ob die Ausbringung der Baumart gemäß dem Forstgesetz zulässig ist.

5.4.1.2.5 Invasive Arten sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

5.4.1.2.6 Ist die Naturferne in einer Befundeinheit so groß, dass die Nachhaltigkeit gefährdet ist, werden verstärkt Maßnahmen in Richtung größere Naturnähe unternommen.

5.4.1.2.7 Der prozentuelle Anteil von Waldflächen, welche laut Hemerobieuntersuchung als natürlich, naturnah oder mäßig verändert eingestuft werden, bleibt zumindest gleich oder vergrößert sich. Der Anteil jener Waldflächen, welche als künstlich bzw. stark verändert eingestuft werden, wird verringert.

5.4.1.2.8 Traditionelle Bewirtschaftungsmaßnahmen, die an geeigneten Standorten seltene Waldökosysteme schaffen, wie Niederwaldbewirtschaftung, sollen unterstützt werden, soweit dies ökonomisch vertretbar ist.

5.4.1.2.9 Totholz und kleinräumige Strukturen sollten nach Möglichkeit erhalten und ihrer Entstehung gefördert werden, um die Biodiversität und die Diversität auf Landschaftsebene zu erhalten bzw. zu erhöhen in Berücksichtigung allfälliger Einflüsse auf die Gesundheit und Stabilität der Wälder und umgebenden Ökosysteme. Dies umfasst beispielsweise:

- a. Alte Einzelbäume und Exemplare seltener Baumarten bleiben nach Möglichkeit erhalten, ebenso Altholzzellen und Altholzinseln (Baumgruppen, Bestände).
- b. Einzelne absterbende oder einzelne von abiotischen Einwirkungen zerstörte Bäume insbesondere in Baumholzstärke werden im Wald belassen. Ebenso wird bei der Nutzung Tot(Biotop)holz belassen. Ausnahmen bestehen, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen.
- c. Restbiomasse wird im Wald belassen, sofern es die rechtlich relevante phytosanitäre Situation zulässt oder die Entfernung für die Erhaltung seltener Arten bzw. eines seltenen Lebensraumes nicht notwendig ist.
- d. Bei der Waldverjüngung, der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Sträucher und seltene Baumarten in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.
- e. Waldränder sind in ihrer Struktur- und Artenvielfalt zu erhalten und zu verbessern.
- f. Kleinstrukturen wie Felsblöcke und Vernässungsstellen sind nach Möglichkeit zu erhalten.

5.5.2 Gefährdete Arten und Lebensraumtypen

5.4.2.1 Bei der Waldbewirtschaftung wird Rücksicht auf den Erhalt einer natürlichen Artengemeinschaft sowie auf eine nachhaltige jagdliche Nutzung, insbesondere von Orten besonderer wildökologischer Bedeutung (Wintereinstand, Horstbäume, Altholzinseln, Auerwildbiotope) genommen.

5.4.2.2 Bekannte Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten sollen nicht für kommerzielle Zwecke genutzt und nicht durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in ihrem Fortbestand zusätzlich gefährdet werden. Auch ehemals heimische, wiedereinwandernde Beutegreifer sollten dabei berücksichtigt werden.

5.4.2.3 Nach Möglichkeit werden Alt- und Totholz gefördert oder gegebenenfalls andere Maßnahmen getroffen, die zum Schutz bzw. zur Erhöhung der Population geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geeignet sind.

5.5.3 Schutz und Nutzung von forstgenetischen Ressourcen

5.4.3.1 Jene Generhaltungseinheiten, die vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ausgewiesen werden, sollten aufrechterhalten und entsprechend in der Bewirtschaftung berücksichtigt werden. Die Waldbewirtschaftung in Generhaltungseinheiten (siehe Definitionen) strebt die Weitergabe bzw. Weiterentwicklung der genetischen Information von Baum- und Strauchpopulationen unter Nutzung der natürlichen Verjüngung an.

5.4.3.2 Es wird kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut im Wald ausgebracht.

5.5.4 Geschützte Wälder

5.4.4.1 In ausgewiesenen Naturwaldreservaten soll jede unmittelbare Beeinflussung unterbleiben.

Anmerkung: Naturwaldreservate dienen der natürlichen Entwicklung des Ökosystems Wald und der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Basis sind in der Regel privatrechtliche Abkommen zwischen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten und der Republik Österreich. Naturwaldreservate werden dokumentiert.

5.4.4.2 Ausgewiesene Naturschutzgebiete und andere rechtlich verbindliche Schutzzonen, wie insbesondere Natura 2000-Gebiete, National- und Naturparke, sowie seltene, sensible, geschützte und schützenswerte Waldgebiete,

- a. wie beispielsweise Feuchtgebiete, entsprechend der „Roten Liste“ der Waldbiotoptypen in Österreich
- b. mit endemischen Arten oder gefährdeten Arten gemäß Roter Liste oder genetisch seltenen oder geschützten, lokal vorkommende Arten
- c. global, national oder regional spezifische großflächige Landschaften mit einer natürlichen, reichhaltigen Artenvielfalt,

werden dokumentiert und kartiert. Die Waldbewirtschaftung soll sich an den rechtlichen Vorgaben orientieren. Geltende Bestimmungen, Vereinbarungen oder Auflagen werden eingehalten. Der „günstige Erhaltungszustand“ der im kohärenten europäischen Netz Natura 2000 aufgenommenen Waldlebensräume nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie soll gewahrt bzw. verbessert werden. Urwaldreste sollen nicht bewirtschaftet werden.

Geeignete Schutz- und Managementmaßnahmen für Wälder der Gefährdungsklasse I und II laut „Roter Liste“ Waldbiotoptypen werden als positiv erachtet.

Anmerkung 1: Gesetzliche Bestimmungen siehe Forstgesetz §32a.

Anmerkung 2: Durch Zugang und Anwendung öffentlich verfügbare Pläne (z.B. Waldentwicklungsplan, Pläne zu NATURA 2000-Gebieten, etc.) oder Ähnlichem ist die Erfüllung dieser Anforderung sichergestellt.

5.6 Kriterium 5: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser)

5.6.1 Allgemeines

5.5.1.1 Die Planung der Waldbewirtschaftung soll auf die Aufrechterhaltung oder angemessene Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder abzielen, darunter fallen Schutz von Infrastruktur bzw. Objektschutz, Erosionsschutz, Schutz der Wasserressourcen und Schutz vor Überflutungen, Muren und Lawinen.

5.5.1.2 Flächen mit Schutzfunktionen, insbesondere für Boden und Wasser, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert. Sich daraus ergebende Maßnahmen sollen berücksichtigt werden, insbesondere bei der Waldbewirtschaftungsplanung.

Anmerkung: Standortschutzwälder (Boden- und Erosionsschutz) und Objektschutzwälder werden gemäß Forstgesetz ausgewiesen. Waldbewirtschaftungspläne oder Vergleichbares sollen entsprechende Bestimmungen berücksichtigt oder darauf Bezug genommen werden.

5.6.2 Bodenschutz

5.5.2.1 Die Erhaltung, Verbesserung und kontinuierliche Bestockung von Schutzwäldern ist Voraussetzung für einen effizienten Erosionsschutz. Die Stabilität der Schutzwälder wird periodisch überprüft und eine Verbesserung der Stabilität insbesondere in Wäldern mit besonderer Schutzwirkung wird angestrebt. Dazu sollen in der Befundeinheit die entsprechenden Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

5.5.2.2 Mit besonderer Sorgfalt soll bei der Bewirtschaftung von sensiblen Böden, insbesondere bei Erosionsgefahr oder der Gefahr von Ausschwemmungen in Wasserläufe, gearbeitet werden. Ungeeignete Techniken oder der Einsatz von ungeeigneten Maschinen soll vermieden werden. Betroffene Tierpopulationen sind durch angemessene Maßnahmen möglichst zu schonen.

5.5.2.3 Befahrung des Waldbodens: siehe auch 5.2.1.8.

5.6.3 Wohlfahrtsfunktion und Wasserschutz

5.5.3.1 Spezielle Bewirtschaftungsrichtlinien für Waldflächen, die vorwiegend für den Wasserschutz bewirtschaftet werden, sowie für Objektschutzwaldflächen sind einzuhalten. Die entsprechenden Flächen in der Region sind zu dokumentieren. Unsachgemäße Verwendung von Chemikalien und anderen schädlichen Substanzen oder Waldbewirtschaftungspraktiken, die die Wasserqualität negativ beeinflussen, soll vermieden werden. Beim Einsatz von Chemikalien ist mit entsprechender Sorgfalt vorzugehen.

Anmerkung: Standortschutzwälder (Boden- und Erosionsschutz) und Objektschutzwälder werden gemäß Forstgesetz ausgewiesen und unterliegen eigenen Bestimmungen die Planung und Waldbewirtschaftung betreffend.

5.5.3.2 Straßenfüllmaterial, Reisig und Restbiomasse gelangen nach Möglichkeit nicht in Gewässer.

5.5.3.3 Im Zuge waldbaulicher Maßnahmen wird flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung vermieden.

5.5.3.4 Neuanlagen zur flächigen Entwässerung von Waldflächen werden nicht errichtet und bestehende nicht ausgebaut, Ausnahme bilden Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Rutschungen. Auf den Hangwasserhaushalt ist Bedacht zu nehmen.

5.6.4 Schutz von Infrastruktur und vor Elementargefahren

5.5.4.1 Waldflächen, die zum Schutz der Infrastruktur und bewirtschafteter, natürlicher Ressourcen vor Naturgefahren bestimmt sind, und die nach Behördenbescheid als Objektschutzwälder ausgewiesen sind, werden gemäß Bescheidaufgaben bzw. Waldwirtschaftsplänen oder Vergleichbarem so bewirtschaftet, dass die Schutzwirkung erhalten und verbessert wird.

Anmerkung: Standortschutzwälder (Boden- und Erosionsschutz) und Objektschutzwälder werden gemäß Forstgesetz ausgewiesen. Waldbewirtschaftungspläne oder Vergleichbares sollen entsprechende Bestimmungen berücksichtigen oder darauf Bezug nehmen.

5.7 Kriterium 6: Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen

5.7.1 Charakteristika und Bedeutung des Forstsektors

5.6.1.1 Die Waldbewirtschaftung soll auf die Erhaltung des Potentials der Wälder abzielen, vielfältige Holz und Nichtholz-Produkte und Dienstleistungen zu erstellen bzw. zu erbringen. Ebenso sollen verschiedenen Funktionen für die Gesellschaft berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf die ländliche Entwicklung.

Anmerkung: Positive Beiträge zur ländlichen Entwicklung können durch Beschäftigung und Schulungen lokal ansässiger Arbeitnehmer und einer bevorzugten lokalen Verarbeitung oder Vermarktung von Holz- und Nichtholz-Produkten erzielt werden.

5.6.1.2 Die Waldbewirtschaftung soll die forstlichen Ressourcen erhalten und verbessern und damit langfristig die Erstellung von vielfältigen Produkten und Dienstleistungen fördern.

5.6.1.3 Nachhaltige Waldbewirtschaftung soll den ländlichen Raum stärken und durch lokale Wertschöpfung dem langfristigen Wohlergehen der ansässigen Bevölkerung dienen. Die Forst-, Säge- und Holzwirtschaft soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der Eigentümer und deren in ihrem Bereich Beschäftigten langfristig erhalten und vermehren. Die Beschäftigten stellen mit ihrem Wissen und Können einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen sowie die Einbindung und Weiterentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten für die betrieblichen Abläufe dienen der nachhaltigen Bewirtschaftungsweise.

5.6.1.4 Neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Verbindung mit sozio-ökonomischen Funktionen sollen berücksichtigt werden. Das Personal sollte ganzjährig beschäftigt werden.

Anmerkung: Eine sozial verträgliche Beschäftigungspolitik ist ein integraler Bestandteil einer umfassenden Nachhaltigkeit in den zertifizierten Betrieben der Forstwirtschaft. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung bietet möglichst vielen eigenen Arbeitskräften in der Forstwirtschaft eine Einkommensquelle. Die zertifizierten Betriebe der Forstwirtschaft berücksichtigen das Angebot regionaler Arbeitskräfte und Unternehmer.

5.6.1.5 Die Waldbewirtschaftung soll durch eine bestmögliche Verwertung der Produkte nach einer soliden ökonomischen Wertschöpfung streben. Dabei sollen Studien und Möglichkeiten für neue Märkte für Produkte und Dienstleistungen in Betracht gezogen werden.

Anmerkung 1: Die Erstellung oder Beauftragung von Studien, Marktanalysen fällt nicht unter diese Bestimmung.

Anmerkung 2: Entsprechende Informationen werden beispielsweise durch Interessensvertretungen, Zusammenschlüsse oder Gruppenorganisationen zur Verfügung gestellt.

5.6.1.6 Eigentumsrechte, Pacht- und Nutzungsrechte sollen für die betreffenden Waldflächen klar definiert und dokumentiert sein. Nutzungsrechte Dritter am Wald einschließlich traditioneller Rechte sind zu erfüllen.

5.6.1.7 Im Falle drohender Elementargefahren darf der Waldeigentümer für die Dauer der Gefahr Weidevieh in seinen Wald eintreiben und ist verpflichtet, fremdes Weidevieh im Wald eintreiben zu lassen. In letzterem Fall hat der Waldeigentümer Anspruch auf Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile (siehe auch 5.2.3.2).

5.7.2 Dienstleistungen im Erholungsbereich

5.6.2.1 Jedermann darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich darin aufhalten hat dabei jedoch die Eigentümerinteressen und Rechten Dritter, sowie die Auswirkungen auf forstliche Ressourcen und Waldökosysteme zu berücksichtigen. Ausgenommen sind ausgewiesene ökologisch sensible Flächen, Verjüngungen bis drei Meter Höhe sowie ausgewiesene Sperr- und Schutzgebiete. Die Vereinbarkeit mit anderen Funktionen des Waldes muss gewahrt bleiben. Negative Effekte, die sich durch die Freizeitnutzung ergeben, sollen minimiert werden.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen bezüglich Erholungszwecken siehe Forstgesetz § 33, § 34.

5.6.2.2 Bei der Waldbewirtschaftung sollen die verschiedenen sozio-ökonomischen Funktionen berücksichtigt werden. Ästhetische Werte, die sich beispielsweise aus Waldstrukturen, attraktive Bäume, Blüten, Früchten ergeben, sollten insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktion Berücksichtigung finden.

5.7.3 Berufliche Aus- und Weiterbildung, Forschung und Information

5.6.3.1 Die Forstorgane sowie Forstfacharbeiter und Forstwirtschaftsmeister verfügen über angemessene Qualifikationen und gewährleisten die fachgerechte Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele von PEFC.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen zu Forstorganen siehe Forstgesetz § 104, §105.

5.6.3.2 Forstbetriebe bestellen Personen mit entsprechender forstlicher Fachausbildung (Forstakademiker, Förster, Forstwarte) für die leitende Planung und Kontrolle gemäß Forstgesetz.

Anmerkung: Gesetzliche Bestimmungen siehe Forstgesetz § 104, § 105, § 106, §113-§116.

5.6.3.3 Die Beschäftigten der Forstwirtschaft sollten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Kurse zur Arbeitssicherheit wahrnehmen, die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.

5.6.3.4 Für Waldbesitzer, Arbeiter, Angestellte und Dienstleister sollen ausreichende Informationen verfügbar sein und diese sollen zu regelmäßigen Schulungen bezüglich nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Standards angeregt werden.

5.6.3.5 Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen in der Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden. Umgekehrt soll die Waldbewirtschaftung, wo dies sinnvoll und möglich ist, Beiträge zur Arbeit wissenschaftlicher Institutionen bei Forschungsaktivitäten, die sich mit nachhaltiger Waldbewirtschaftung befassen, leisten.

Anmerkung: Die Erstellung, Beauftragung von wissenschaftlichen Beiträgen und Beteiligung an Forschungsaktivitäten erfolgt aufgrund der personellen und wirtschaftlichen Kapazitäten vorwiegend durch Organisationen, wie Interessenvertretungen, nicht auf betrieblicher Ebene.

5.7.4 Arbeitsschutz und -bedingungen

5.6.4.1 Die Arbeiten in den zertifizierten Betrieben der Forstwirtschaft werden so geplant, organisiert und durchgeführt, dass gesundheitliche Risiken und Unfallrisiken identifiziert werden können. Arbeiter sollen über die Risiken und vorbeugende Maßnahmen informiert werden. Mittels angemessener Maßnahmen sollen Arbeiter von arbeitsbedingten Risiken geschützt werden. Ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz soll gewährleistet sein. Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Dienstrechtsgesetzes sowie der Landarbeitsordnungen werden eingehalten. Die Empfehlungen der AUVA bezüglich Evaluierung, Unterweisung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz werden eingehalten.

5.6.4.2 Die Arbeitsbedingen sollen sicher sein. Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft sollen eine für ihre Tätigkeit adäquate Anleitung und Schulung erhalten.

5.6.4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass im Rahmen der geltenden Vorschriften eine Koordination beauftragt wird.

5.6.4.4 Die Betriebe der Forstwirtschaft stellen sicher:

- a. Die Einhaltung der nationalen und internationalen Arbeitnehmerrechte. Darunter fallen insbesondere die ILO- Konventionen.
- b. Das Recht der Beschäftigten sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen und Betriebsräte zu wählen ohne Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten zu müssen.
- c. Informationen der Beschäftigten und Betriebsräte über die betrieblichen Entwicklungen und Beteiligungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsverfassungsgesetz, Landarbeitsgesetz, etc.).
- d. Die Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen.

5.6.4.5 Die zertifizierten Betriebe der Forstwirtschaft, die Arbeitnehmer beschäftigen, gewähren im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen und nach vorheriger Unterrichtung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters der zuständigen freiwilligen und gesetzlichen Arbeiternehmer-Interessensvertretung Zugang.

5.6.4.6 Die zertifizierten Betriebe der Forstwirtschaft verlangen von gewerblichen Unternehmern, die im Betrieb zum Einsatz kommen, eine Bestätigung für die angemessene Qualifikation als Voraussetzung für ihr Tätigwerden; diese weisen zusätzlich zu obigen Anforderungen nach:

- a. Anmeldung der Arbeitskräfte zur Sozialversicherung
- b. Beschäftigungsbewilligung bei ausländischen Arbeitskräften
- c. Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen
- d. Verwendung entsprechender Sicherheitsbekleidung und -ausrüstung

5.7.5 Öffentliches Bewusstsein, Kommunikation und Streitschlichtung

5.6.5.1 Im Rahmen der Waldbewirtschaftung soll für eine wirksame Kommunikation und Austausch mit der lokalen Bevölkerung und anderen Interessensgruppen gesorgt sein und

es sollen geeignete Instrumente zur Beschwerde- und Streitschlichtung zur Verfügung stehen.

Anmerkung 1: Im Rahmen der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen, können die Kommunikation und die Streitschlichtung auf Gruppenebene durchgeführt werden.

Anmerkung 2: Instrumente, die auf Ebene regionaler oder überregionaler Gruppen installiert sind, können auch von anderen Gruppen oder einzelbetrieblich zertifizierten Unternehmen genutzt werden.

Anmerkung 3: Die Forstwirtschaft engagiert sich in der Öffentlichkeitsarbeit z. B. durch die Waldpädagogik u. a. m. in der Wissensvermittlung um Wald und nachhaltige Waldwirtschaft.

5.6.5.2 Bei der Waldbewirtschaftung sollte lokales Wissen über forstliche Bewirtschaftungstechniken und Wissen lokaler Waldbesitzer, Interessensgruppen und NGOs berücksichtigt werden.

Anmerkung 1: Dieser Standard wurde in einem Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt und spiegelt die Meinungen und Bedürfnisse verschiedener Interessensgruppe wieder.

Anmerkung 2: Im Rahmen der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen wird die Anwendung von lokaler forstlicher Praxis auf Gruppenebene beobachtet und berücksichtigt.

Anmerkung 3: Instrumente, die auf Ebene regionaler oder überregionaler Gruppen installiert sind, können auch von anderen Gruppen oder einzelbetrieblich zertifizierten Unternehmen genutzt werden.

5.7.6 Kulturelle Werte

5.6.6.1 Standorte oder Baum-Individuen, die aus kulturellen, historischen oder spirituellen Gründen geschützt sind, bleiben bei der Bewirtschaftung unbeeinflusst.

5.6.6.2 Stätten mit anerkannter spezifischer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung sollen besonders berücksichtigt und in einer Weise bewirtschaftet oder verwaltet werden, die der Bedeutung der Orte Rechnung trägt.

5.8 Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

5.7.1 Die Waldbewirtschaftung soll den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, einschließlich betreffend forstwirtschaftlicher Vorgehensweisen, Natur- und Umweltschutz; geschützter und gefährdeter Arten, Eigentums-, Pacht- und Landnutzungsrechte Dritter, Gesundheit und Arbeits- und Sicherheitsfragen und der Bezahlung von Lizenzgebühren und Steuern.

Anmerkung: Die Überwachung bezüglich der Bezahlung von Steuern obliegt den Finanzbehörden.

5.7.2 Die Waldbewirtschaftung soll für adäquaten Schutz des Waldes gegen unbefugte Aktivitäten, wie illegalen Einschlag, illegale Landnutzung, illegal gelegte Feuer oder andere illegale Aktivitäten, sorgen.

Anmerkung: Entsprechende Regelungen im österreichischen Forstgesetz (Forstschutz, Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen, Waldverwüstung, Rodungen, etc.) und offizielle Forstschutzorgane sorgen für den Schutz gegen illegale Aktivitäten. Waldbesitzer sind verpflichtet die zuständigen Behörden zu informieren, wenn sie Kenntnis von illegalen Aktivitäten durch Dritte erhalten.

Appendix - Anforderungen an den Einsatz von Forstmaschinen

Nr.	Kriterium	Einhaltung	Anmerkung
1	Entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter inkl. Information über nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß PEFC-Kriterien		
2	Verwendung Sicherheitsbekleidung und –ausrüstung (PSA)		
3	Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort		
4	Verwendung von geeigneten Geräten und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen		
5	Für die Schmierung von Motorsägeketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt		
6	Verwendung biologisch rasch abbaubarer Hydrauliköle. Anmerkung: Bei bestehenden Maschinen, die noch mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (Vakuumpumpen, erhöhte Menge an Bindemitteln).		
7	Mitführen von Ölbindesystem		
8	Die Befahrung des Waldbodens darf grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Rückegassen erfolgen, gemäß 5.2.1.8		
9	Berücksichtigung witterungsbedingter Einschränkungen beim Befahren		
10	Ernteschäden sind möglichst zu vermeiden. Die Holzbringung erfolgt grundsätzlich unter bestmöglicher Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten. Es werden nur solche Methoden und Systeme angewendet, die entsprechend dem Stand der Forsttechnik waldgerecht eingesetzt werden können.		
11	Vor dem Einsatz soll sich der Unternehmer beim Waldbesitzer über allfällige Nutzungseinschränkungen informieren.		
12	Die Entnahmen der zugewiesenen Bäume erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Forstgesetz und Naturschutzgesetz) und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Erhalt und der angemessenen Verbesserung der biologischen Vielfalt (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz, Bewahrung Veteranenbäume).		
13	Pflanzenschutzmittel kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Prophylaxe hat Vorrang. Biologische, mechanische und physikalische Maßnahmen sind chemischen vorzuziehen.		
14	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und tariflicher Vorgaben (Gewerbeanmeldung, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung))		